

# Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Schulsozialarbeit

## I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen

Nach § 28 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 10.12.2014 (GVOBl. SH S. 473) stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit jährlich 13,2 Mio. zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Hierbei sollen die Schulen der dänischen Minderheit angemessen berücksichtigt werden.

Diese Richtlinien regeln das Verfahren und die Voraussetzungen für die Weiterleitung der Mittel an die Schulträger durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

## II. Verwendungszweck

1. Die Zuwendungen sollen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) verwendet werden. Die Maßnahmen können neben der Einzelberatung und der Gruppenarbeit insbesondere auch Vorhaben, die der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung dienen, umfassen.
2. Um insbesondere Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und deren kognitive, soziale und personale Entwicklungs- und Bildungsperspektiven zu verbessern, gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der Grundlage dieser Richtlinien Zuwendungen für Angebote der Schulsozialarbeit.

Die Maßnahmen sollen geeignet sein,

- soziale Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern auszugleichen,
- individuelle Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern überwinden zu helfen,
- die schulische und berufliche Ausbildung sowie die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
- die elterliche Erziehungsverantwortung und familiären Selbsthilfe-Potentiale zu stärken.

Das Personal muss Mindeststandards genügen (pädagogische Fachkraft oder eine gleichwertige Qualifikation).

Die Schulsozialarbeit orientiert sich an der „Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

### III. Zuwendungsempfänger und Antragstellung

Zuwendungen können die Schulträger von allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen und Förderzentren, die eigene Förderklassen unterrichten, erhalten.

Anträge sind formlos bis zum ..... an den Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachbereich 3 – Jugend- und Familie – zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

- eine Konzeption, die zwischen Schulträger und Schule abgestimmt ist,
- ein Finanzplan.

Die unter Ziffer III. 1 genannten Zuwendungsempfänger können die Durchführung der vom Kreis geförderten Maßnahmen der Schulsozialarbeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Basis dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist

- die Vorlage eines Konzeptes. Das Konzept muss dem Verwendungszweck der Richtlinien entsprechen und Ziele, Inhalte und Vorgehensweise beschreiben. Es muss zwischen Schule und Schulträger nachweislich abgestimmt sein.
- die Vorlage eines Finanzplans,
- die Verpflichtung, am Fachaustausch des Kreises zur fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit teilzunehmen,
- die Verpflichtung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll aus einer Übersicht über die Kosten und einem Sachbericht über die Tätigkeit bestehen,
- die Verpflichtung an der Evaluation der geförderten Maßnahmen teilzunehmen.

## V. Grundsätze zur Vergabe der Zuwendungen

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Jedem Schulträger steht ein maximaler Förderbetrag zur Verfügung. Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Grundlage eines Verteilerschlüssels, der die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie Belastungsfaktoren berücksichtigt.

## VI. Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Eine Steuerungsgruppe begleitet den Ausbau und die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit.

Der Steuerungsgruppe gehören Vertretungen der Städte und des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse sowie die Vertretungen des Schulamtes und des Jugendamtes an.

Aufgaben der Steuerungsgruppe sind die Begleitung des Verfahrens der Mittelvergabe und die Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit sowie zur Fortschreibung der Förderpraxis.

## VII. Vorlage des Verwendungsnachweises

Dem Kreis ist jährlich vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahmen hervorgehen. Außerdem ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

## VIII. Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangsvorschriften

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Die am 18.11.2013 durch den Kreistag beschlossenen Richtlinien werden hiermit aufgehoben.